

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Bürgeranregung 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur öffentlich ☒ Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 473/2022
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	7	24.01.2023
Anregung der Initiative Nordstraße vom 15.12.2022 "Zebrastreifen im Bereich Nordstraße Nr. 35/37"		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) die verkehrliche Voraussetzung zu erfüllen, dass ein FGÜ in der Regel nur angelegt werden soll, wenn es erforderlich ist, dem Fußgängerverkehr Vorrang zu geben, weil er ansonsten die Straße nicht sicher queren kann. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn es die Verkehrsstärke des Kraftfahrzeugverkehrs zulässt und es das Fußgängerverkehrsaufkommen nötig macht.

Bezüglich der verkehrlichen Voraussetzung werden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung durch die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) konkretisiert. So wird das Fußgängerverkehrsaufkommen an der maßgeblichen Querungsstelle in Relation zum Verkehrsaufkommen auf der Straße gesetzt, sodass dort die Voraussetzungen unter unterschiedlichen Bedingungen gegebenenfalls zu bejahen wären. Ungeachtet des Verkehrsaufkommens ist in einem ersten Schritt für die Anlage eines Fußgängerüberweges ein entsprechendes Fußgängeraufkommen nachzuweisen. Eine Empfehlung für einen FGÜ kann daher ausgesprochen werden, wenn mindestens 50 Fußgänger über den Tag gesehen stündlich den betreffenden Bereich queren.

Im Bereich der Nordstraße Hausnummer 35 / 37 liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor, dass an der maßgeblichen Querungsstelle mehr als 50 Menschen pro Stunde die Straße fußläufig queren. Vielmehr wird aufgrund von Beobachtungen davon ausgegangen, dass sich das Fußgängeraufkommen auf wenige Tageszeiten konzentriert, jedoch ansonsten auf einem äußerst geringen Niveau verläuft. Die Verwaltung sieht daher die Voraussetzungen für das Anlegen eines Fußgängerüberweges als nicht erfüllt an.

Gez. Geschorec